

**Satzung der Universität zu Lübeck über die Hochschuleignungsprüfung
für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
Vom 15. Februar 2022**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 21.04.2022, S. 24

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 15.02.2022

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 9. Februar 2022 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 14. Februar 2022 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Satzungszweck

(1) Die Hochschuleignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund seiner oder ihrer Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für ein Studium an der Universität zu Lübeck geeignet ist.

(2) Die Hochschuleignungsprüfung erfolgt in Kooperation mit der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V.

§ 2

Ausschuss für die Durchführung der Hochschuleignungsprüfung

(1) Die Vorbereitung, Zulassung und Durchführung der Hochschuleignungsprüfung obliegen dem Prüfungsausschuss in Kooperation mit der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) die im Präsidium für die Lehre verantwortliche Person als die oder der Vorsitzende,
- b) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer und
- c) die oder der Prüfungsausschussvorsitzende des jeweiligen angestrebten Studiengangs.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung.

§ 3

Zulassung zur Hochschuleignungsprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung sind ein Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung mit mindestens befriedigenden Leistungen in einem mit dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und eine mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübte dreijährige Berufspraxis in einem mit dem Studiengang fachlich verwandten Bereich, die durch ein Arbeitszeugnis nachzuweisen ist.

(2) Die Zulassung zur Hochschuleignungsprüfung setzt voraus, dass die in § 4 Absatz 2 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen. Ferner muss die fachliche Verwandtschaft der Berufsausbildung und der hauptberuflichen Praxis zum angestrebten Studiengang gegeben sein.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung mit dem Hinweis auf das Datum und den Ort der Prüfung. Sofern die Unterlagen unvollständig sind oder der angestrebte Studiengang keine fachliche Verwandtschaft zur nachgewiesenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit aufweist, erhalten die Bewerberinnen oder die Bewerber einen ablehnenden Bescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Verfahren zur Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung

(1) Die Anträge auf Zulassung zur Hochschuleignungsprüfung sind auf dem von der Universität zu Lübeck herausgegebenen Formular (abrufbar auf der Internetseite des Studierenden-Service-Centers) bis zum 15. Februar eines Jahres zu stellen.

(2) Dem Antrag beizufügen sind:

- a) Lebenslauf,
- b) Zeugnisse über die Schul- und Berufsausbildung in beglaubigter Kopie,
- c) Ausbildungszeugnis mit mindestens befriedigenden Leistungen für die nachgewiesene Berufsausbildung in beglaubigter Kopie,
- d) Nachweis über eine mindestens dreijährige Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,
- e) eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule einen Antrag auf Zulassung zu einer Hochschuleignungsprüfung gestellt hat und
- f) eine Bescheinigung über eine erfolgte qualifizierte Studienberatung des betreffenden Studiengangs.

§ 5

Durchführung und Bewertung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem Kerntest, der die kognitiven Fähigkeiten, die in allen akademischen Studiengängen Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind, feststellen soll. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Kerntest beträgt 110 Minuten. Dieser Kerntest wird ergänzt durch studienfeldspezifische Testmodule, die für den Erfolg in ausgewählten Studienfeldern besonders wichtig sind. Die Prüfung in diesen Testmodulen erfolgt ebenfalls schriftlich und ist in einer Bearbeitungszeit von jeweils 150 Minuten abzulegen.

(2) Die Bewertung der Prüfung erfolgt zentral über die Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V.

§ 6

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Hochschuleignungsprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller Teilprüfungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Kandidatinnen und Kandidaten, die diese Mindestnote nicht erreichen, haben die Prüfung nicht bestanden und erhalten einen ablehnenden Bescheid.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung zweimal wiederholen.

§ 7

Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Über das Bestehen der Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung, aus der die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang, die Gesamtnote der Hochschuleignungsprüfung und das Datum des Erwerbs hervorgehen. Als Datum ist der Tag der Prüfung anzugeben. Die Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Nach der Entscheidung teilt der Ausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. Über einen Widerspruch entscheidet das Präsidium der Hochschule.

§ 8

Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der oder

die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder eine Wiederholungsprüfung ohne Vorliegen eines wesentlichen Grundes versäumt. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Beweislast liegt bei der Kandidatin oder dem Kandidaten. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Bei Krankheit ihres oder seines Kindes sowie dem Eintreten einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit einer oder eines nahen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. In Eilfällen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 9

Nachteilsausgleich

Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage beeinträchtigter Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbeeinträchtigung festsetzen, in welcher Form eine beeinträchtigte Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung gewähren. Der Nachweis der Prüfungsbeeinträchtigung ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen.

§ 10

Gebühren

(1) Die Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Gebührenordnung der Universität zu Lübeck in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Zahlungsnachweis ist vor Prüfungsantritt vorzulegen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität zu Lübeck über die Hochschuleignungsprüfung für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 25. Februar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 15) außer Kraft.

Lübeck, 15. Februar 2022

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck